Satzung des Reitervereins Nürtingen e.V.



§ 1

Name und Sitz:

Der Reiterverein Nürtingen e.V. hat seinen Sitz in Nürtingen. Er ist am 30.11.1926 gegründet und am 21.11.1927 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen worden.

§ 2

Zweck des Vereins:

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Reitsports. Zur Erreichung dieses Zwecks erstellt und unterhält der Verein Wohn-, Stall- und sonstige Baulichkeiten, Reitbahnen, Springanlagen u.ä., beschafft Pferde, Ausrüstung und pflegt die Ausbildung in der Reit- und Fahrkunst. Zur Pflege dieser Ziele kann er sich Sportverbänden anschließen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit, insbesondere der Jugend.

Sämtliche Mittel des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen o.ä. bezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26.a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.



- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten, nach seiner Entstehung, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- Vom Vorstand können per einstimmigem Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhen des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landesspotbundes e.V.

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die "Reiterjugend". Sie wird von den "Voltigierern" den "Junioren" und "Jungen Reitern" gemäß § 17, Ziff. 1.1 und 1.2 LPO des Vereins gebildet. Die "Reiterjugend" arbeitet als Jugendorganisation des Vereins gemäß der Jugendordnung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Über Änderungen und Genehmigungen der Jugendordnung entscheidet der Vorstand.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen bzw. in der Berufsausbildung befindlichen Mitgliedern
- Voltigierern

Aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder aktive Reiter, Voltigierer oder Pferdebesitzer sind. Aktive und passive Mitglieder sind voll stimmberechtigt.

Es werden Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Arbeitsleistungen, sowie Reitanlagenbenutzungsgebühren erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses in der Beitragsordnung festgesetzt



werden. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die Beiträge und Gebühren durch Bankeinzug erhoben werden können.

Der Bankeinzug erfolgt durch **SEPA** (Single Euro Payments Area), wird zu festen Terminen ausgeführt und betrifft alle Fälligkeiten.

Mitgliedsbeiträge werden zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres, Reitstunden, Boxenmieten sowie Zusatzleistungen zum 01. eines jeden Kalendermonats und Zusatzreitstunden zum 15. eines jeden Kalendermonats eingezogen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden zum 15. März des darauffolgenden Jahres eingezogen. Fallen diese Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Änderungen der Lastschriftbeträge sind ab sofort nur mit einer <u>Vorlaufzeit</u> von 14 Tagen möglich!

Zur Aufnahme eines neuen Mitglieds ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Ausschuß. Abgelehnte Gesuche können frühestens nach Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Die Aufnahme von Jugendlichen bedarf der Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter.

Am Vereinsvermögen haben nur Mitglieder Anteil, die dem Verein mindestens 5 Jahre als aktive Mitglieder angehört und die entsprechenden Beiträge voll bezahlt haben oder Mitglieder des "Arbeitskreises Reitanlage" sind.

§ 4a

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um den Reiterverein Nürtingen verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.



§ 5

Der Austritt kann nur auf den Schluß eines Kalenderjahres durch spätestens 3 Monate zuvor erfolgende, schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch Beschluß des Ausschusses erfolgen, der in geheimer Abstimmung eine ¾-Mehrheit aufzuweisen hat, und zwar wenn ein Mitglied:

- seinen guten Ruf verliert,
- > sich gegen die Zwecke des Vereins derart vergeht, daß ein weiteres Verbleiben das Vereinsleben stört,
- wenn trotzt zweimaliger, schriftlicher Aufforderung fällige Beiträge nicht bezahlt wurden.

Mit dem Ausscheiden, bzw. dem Tod eines Mitgliedes erlöschen dessen sämtliche Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Vereins:

Die Geschäftführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand und den Ausschuß.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand besteht aus einem, höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Beschlußfassung des Vorstandes erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins geltenden Bestimmungen dieser Satzung.

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Vorsitzenden, wird der Verein im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Vereinsführung ergänzt sich der Vorstand durch weitere, nach außen nicht vertretungsberechtigte Mitglieder (Ausschuß). Der Ausschuß regelt unter sich die Verteilung der Aufgaben. Ein Auschußmitglied kann auch mehrere Aufgaben übernehmen. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Jugendwart/Vereinsjugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt; er ist stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuß. Der Vereinsjugendleiter muß volljähriges, aktives Mitglied sein.



Die Wahl des Vorstandes und der übrigen Ausschußmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Zeitraumes von 2 Jahren. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschußmitgliedes während der Wahlperiode ergänzt sich der Ausschuß oder Vorstand selbst durch Zuwahl.

Ausschußbeschlüsse sind gültig, wenn die Hälfte der Ausschußmitglieder, mindestens jedoch 3 Mitglieder anwesend sind.

Für die Benutzung der Reitanlage ist eine Stall- und Reitordnung zu erlassen und am Schwarzen Brett anzuschlagen. Alle Mitglieder des Vereins haben sich an die Satzung, die Anordnungen und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung, sowie an die Anordnungen der einzelnen Ausschußmitglieder in deren Aufgabenkreis zu halten.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils im I. Quartal eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Einladung, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Aufgabe bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift genügt, oder durch Bekanntmachung in der NÜRTINGER ZEITUNG, oder durch Bekanntmachung auf der "Homepage" des Reiterverein Nürtingen e.V. einberufen. In der Mitgliederversammlung haben die einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses über ihr Aufgabengebiet eingehend zu berichten. Ferner muß die Rechnungslegung erstattet werden. Hierauf hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung und gegebenenfalls über Neuwahlen zu beschließen. Über den Verlauf sämtlicher Sitzungen hat der Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder durch Ausschußbeschluß vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung zu der Versammlung kann durch schriftliche Mitteilung, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Aufgabe bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift genügt, oder durch Bekanntmachung in der NÜRTINGER ZEITUNG oder durch Bekanntmachung auf der "Homepage" des Reiterverein Nürtingen e.V., mit einer Frist von mindestens 8 Tagen erfolgen.

In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine ¾-Mehrheit erforderlich.



Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 8

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, nach Bezahlung der Schulden, mit Zustimmung des Finanzamtes, in erster Linie an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung bzw. §53 der Abgabenordnung wegen Förderung des Sports (Reitsport), in zweiter Linie auf den Schwäbischen Reiterverein e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation (soweit diese zu diesem Zeitpunkt als steuerbegünstigte Körperschaft von den Finanzbehörden anerkannt ist). Die Übertragungen dürfen ausschließlich zur Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung erfolgen und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Finanzamt.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom **23.09.2013** beschlossen und tritt mit der Eintragung in Kraft.